

Finanzierung von Heimpflegekosten

Die anstehende Aufnahme in ein Pflegeheim erfolgt häufig unerwartet. Oftmals ergeben sich Fragen, bei deren Beantwortung dieses Merkblatt helfen soll.

Wie findet man ein Pflegeheim?

Benötigen Sie Hilfe bei der Wahl eines Pflegeheimes sind Ihnen die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung gern telefonisch oder persönlich in der Beratungsstelle im Neuen Rathaus behilflich.

Sie sollten immer ein Heim wählen, für das entsprechende Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Nur dann besteht die Möglichkeit bei Finanzierungslücken öffentliche Leistungen - wie Pflegewohngeld und Sozialhilfe - zu beantragen.

Welche Kosten entstehen?

Die Höhe der Kosten eines Pflegeplatzes sind von Heim zu Heim unterschiedlich. Bei allen Heimen setzen sich die Kosten eines Pflegeplatzes jedoch zusammen aus

- den Pflegekosten,
- den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung,
- den Investitionskosten und
- den Kosten für Zusatzleistungen - soweit diese gewünscht werden-.

Wie kann ein Heimaufenthalt finanziert werden?

Die Pflegekasse zahlt einen Zuschuss zu den Kosten der Pflege, sobald eine Einstufung ab Pflegegrad 2 vorhanden ist.

Ab diesem Pflegegrad können daneben die Investitionskosten über das sogenannte Pflegewohngeld finanziert werden, wenn das Vermögen eine Freigrenze von 10.000 € und bei (Ehe-) Partnern von 15.000 € unterschreitet. Sollte dies der Fall sein, kann ein entsprechender Antrag beim Sozialamt gestellt werden.

Ansonsten ist das eigene Einkommen und Vermögen einzusetzen.

Was ist, wenn nicht ausreichend Einkommen und Vermögen für die Finanzierung der Restkosten vorhanden ist?

Wenn objektiv die Notwendigkeit besteht, in einem Pflegeheim zu leben und mindestens eine Einstufung in den Pflegegrad 2 vorliegt, kann die Gewährung von Sozialhilfe vom Heimbewohner selbst, seinem Betreuer oder einem von ihm Bevollmächtigten beantragt werden.

Beachten Sie bitte, dass ein entsprechender Antrag immer **vor der Heimaufnahme** gestellt werden sollte, da die Sozialhilfe frühestens mit dem Zeitpunkt einsetzt, zu dem die Hilfebedürftigkeit beim Sozialamt bekannt wird.

Was zählt zum Einkommen?

Alle Einkünfte des Heimbewohners und seines (Ehe-) Partners, insbesondere

- Renten aller Art, Erwerbseinkommen
- Wohngeld
- Dividenden, Zinseinkünfte
- Unterhaltszahlungen

Was zählt zum Vermögen?

Alle Vermögenswerte des Heimbewohners und seines (Ehe-) Partners, insbesondere

- Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern sowie Bargeld
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge
- Vermögensanlagen in Gold, Silber
- Rückkaufswerte von Lebens- u. Sterbeversicherungen
- Kraftfahrzeuge
- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen
- Haus- und Wohnungseigentum, Grundstücke, Ferienimmobilie etc.

Bei Hauseigentum ist zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Vermögen handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Ehepartner/Lebenspartner allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird.

Sofern die sofortige Verwertung des Hausgrundstückes nicht möglich ist, kann die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden.

Hinweis: Bei alleinstehenden Heimbewohnern ist ein Betrag von bis zu 5.000 €, bei (Ehe-) Partnern bis zu 10.000 € geschützt und somit nicht einzusetzen.

Gibt es Taschengeld?

Sozialhilfebedürftige Heimbewohner setzen - bis auf den oben genannten geschützten Freibetrag - ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten ein. Um die Kosten für Genussmittel, Zeitschriften, Friseurbesuche etc. abzudecken, wird im Regelfall ein monatlicher Barbetrag als „Taschengeld“ ausbezahlt.

Wer bezahlt die Anschaffung notwendiger Bekleidung?

Ist der Kauf von Kleidung notwendig, können Sie eine sog. „Bekleidungsbeihilfe“ beantragen. Diese wird einmal jährlich bei Bedarf auf Antrag ausgezahlt.

Was ist zu beachten, sobald Sozialhilfe/Pflegewohnngeld gewährt wird?

Der Heimbewohner bzw. sein Betreuer /Bevollmächtigte oder auch das Heim sollte dem Sozialamt alle Änderungen mitteilen, die für die Sozialhilfegewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Änderung des Einkommens,
- jede Änderung in den Vermögensverhältnissen, die zu einer Überschreitung der Vermögensfreigrenze führt,
- die Erforderlichkeit von Sondenernährung,
- eine Änderung des Pflegegrades,
- ein Zimmerwechsel (Einzelzimmer/Doppelzimmer),
- eine vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankenhaus),
- die Beendigung des Heimaufenthaltes.

Was ist mit Unterhalt?

Sobald Sozialhilfe gewährt wird, gehen die Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger über. Die Unterhaltspflichtigen (in der Regel Kinder oder auch der geschiedenen Ehegatte) werden aufgefordert, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, damit geprüft werden kann, inwieweit Unterhaltszahlungen geleistet werden können.

Werden weitere Ansprüche geprüft?

Es werden weitere Ansprüche überprüft, wie zum Beispiel

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, Nießbrauch, freie Beköstigung, Hege und Pflege),
- Herausgabeansprüche nach dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie zum Beispiel bei Schenkungen oder Hausübertragungen,
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Weitere ausführliche Informationen zur Finanzierung der Heimpflegekosten – insbesondere auch zum Pflegewohnngeld - finden Sie im Internet mit der entsprechenden Stichworteingabe unter www.bielefeld.de. Dort können Sie auch ein entsprechendes Antragsformular herunterladen.

Die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes der Abteilung Hilfe in Einrichtungen, Pflegewohnngeld stehen Ihnen selbstverständlich bei Rückfragen zur Verfügung, wobei Sie über die zentrale Rufnummer 0521 51-0 für den ersten Kontakt gerne verbunden werden können.



Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen
– Sozialamt –